

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Urlaub mit Tieren

Seit dem 01.10.2004 findet die EU-Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zwischen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Drittländern in EU-Mitgliedsstaaten Anwendung. Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakien, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern sind diese Länder.

Die Verordnung besagt, dass Heimtiere zur eindeutigen Identifikation elektronisch gekennzeichnet sein müssen. Der Mikrochip hat der ISO-Norm zu entsprechen. Bis zum Jahr 2011 kann die Kennzeichnung auch in einer gut lesbaren Tätowierung bestehen. Was neben dem Mitführen des neuen Heimtierausweises, der von einem Tierarzt auszustellen ist und aus dem hervorgehen muss, dass im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers eine gültige Tollwutimpfung des betreffenden Tieres besteht, beachtet werden muss, kann nachfolgender Aufstellung entnommen werden. Sicherheitshalber sollte man sich aber vor Reiseantritt bei der jeweiligen Botschaft oder einem Konsulat auf den neuesten Stand bringen lassen.

Belgien

Es besteht allgemein Leinenpflicht. Die örtlichen Behörden können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen.

Dänemark

Die Einfuhr von Pit-Bull-Terriern und Tosas, sowie deren Kreuzungen, ist verboten. Es gilt Leinenpflicht.

Deutschland

Für die Verbringung aus einem EU-Land nach Deutschland gelten die EU-Bestimmungen. Hunde der Rassen Pit-Bull-Terrier, [American-Staffordshire-Terrier](#), Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bull-Terrier, Bull Terrier sowie deren Kreuzungen dürfen nicht nach Deutschland eingeführt werden.

Finnland

Hunde und Katzen, die 3 Monate oder älter sind, benötigen eine tierärztliche Bescheinigung über eine Behandlung gegen Bandwürmer mit Praziquantel, längstens 30 Tage vor der Einreise. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung bescheinigt sein.

Frankreich einschließlich Überseegebiete

Die Einfuhr ist beschränkt für Tiere die älter sind 3 Monate. Die Einfuhr von Kampfhunden ist beschränkt. Kampfhunde müssen an öffentlichen Orten von einem Volljährigen an der Leine geführt werden, sowie einen Maulkorb tragen.

Großbritannien, Malta und Nordirland

Für die Länder des Vereinigten Königreiches gilt das Pet Travel Scheme. Dazu müssen die Tiere gechippt, gegen Tollwut geimpft und auf Tollwutantikörper getestet werden. Zwischen Tollwutimpfung und Blutentnahme sollte ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. Ab dem Tag der Blutentnahme muss eine Wartezeit von 6 Monaten eingehalten werden. Der Tollwuttiter muss bei mindestens 0,5 U/ml liegen. Bei regelmäßiger Impfung gilt die Untersuchung lebenslang. 24

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

bis 48 Stunden vor jeder Einreise muss eine Behandlung gegen Zecken und Bandwürmer erfolgen und im Heimtierausweis dokumentiert werden. In Großbritannien nicht zugelassene Hundetypen sind: Pit-Bull-Terrier, Tosa, Dogo Argentino und Fila Brasileiro.

Irland

Bei der Einreise aus europäischen Ländern gelten die Einreisebestimmungen wie für Großbritannien.

Italien

Leine und Maulkorb sind mitzuführen.

Niederlande

Es besteht Leinenpflicht. Pit-Bull-Terrier und deren Kreuzung dürfen nicht eingeführt werden. Für die Mitnahme eines American-Staffordshire-Terriers wird ein Stammbaum benötigt.

Portugal einschließlich Azoren und Madeira

Es gelten Leinen- und Maulkorbpflicht. Hunde dürfen nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln transportiert werden, eine Ausnahme stellt die staatliche Eisenbahn dar. Das Mitnehmen von Hunden in Restaurants ist verboten.

Rumänien

Das Tier muss gechippt sein, eine gültige Tollwutimpfung besitzen und auf Tollwutantikörper getestet werden. Die Blutprobenentnahme darf frühestens 120 Tage, spätestens 365 Tage nach der Tollwutimpfung erfolgen und die Untersuchung muss bei einem zugelassenen Labor erfolgen. Der Titer muss mindestens 0,5 U/ml betragen. Wird eine regelmäßige Tollwutimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff durchgeführt, gilt die Blutuntersuchung lebenslang. Eine Entwurmung gegen Bandwürmer muss mit einer dafür zugelassenen Arznei von einem Tierarzt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise durchgeführt werden und im Heimtierpass dokumentiert werden. Für Hunde besteht Leinenzwang. Hunde- und Katzenwelpen unter 3 Monaten dürfen nicht eingeführt werden.

Slowenien

Es besteht Maulkorbpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln, Leinenzwang für Hund auf allen öffentlichen Plätzen.

Spanien einschließlich Inseln

Es gibt regionale Regelungen hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb und gefährlicher Rassen.

Tschechische Republik

Leinen- und Maulkorbpflicht werden von Gemeinden bzw. Städten in örtlichen Rechtsverordnungen geregelt.

Ungarn

Auf öffentlich zugänglichen Plätzen besteht Leinenzwang und in öffentlichen Verkehrsmitteln auch Maulkorbpflicht.

Weitere Staaten:

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Island hat sehr strenge gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Imports von Tieren. Eine Voraussetzung ist eine 4-monatige Quarantäne. Touristen wird deshalb grundsätzlich keine Genehmigung erteilt.

In Norwegen gelten für die Tollwutimpfungen die gleichen Regeln wie in Schweden, ebenso für die Untersuchung des Tollwuttiters. Frühestens 10 Tage vor der Ankunft in Norwegen müssen Hunde und Katzen mit einem Mittel, das Praziquantel enthält, entwurmt werden. Diese Behandlung muss innerhalb von 7 Tagen nach der Ankunft wiederholt werden. Beide Behandlungen sowie der Name und die Dosierung des Mittels müssen im Heimtierpass tierärztlich attestiert werden.

Seit dem 01.07.2007 gelten in der Schweiz die EU-Bestimmungen. Ein Importverbot besteht für Hunde mit kopierter Rute und/oder Ohren.

Zur Einreise nach Kroatien müssen Hunde mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet sein, die auch im Ausweis eingetragen sein muss. Eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung ist notwendig. Die Tollwutimpfung muss mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr alt sein.

Hunde und Katzen benötigen für die Einreise in die Russische Föderation ebenfalls eine eingetragene gültige Tollwutimpfung. Diese muss mindestens 30 Tage und höchstens 12 Monate alt sein. Es muss ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als 10 Tage ist.

Für die USA benötigen Hunde und Katzen ein Gesundheitszeugnis mit Eintrag, dass sie frei von auf den Menschen übertragbaren Krankheiten sind. Eine Tollwutimpfung ist notwendig, die mindestens 30 Tage vor der Einreise erfolgt und nicht älter als 12 Monate ist. Welpen, die jünger als 12 Wochen sind, dürfen ohne Tollwutimpfung einreisen.

Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mindestens 15 Tage vor der Einreise in die Türkei gegen Parvovirose, Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Tollwut sowie Katzen gegen Tollwut geimpft werden. Für die Tiere muss bis 15 Tage vor der Einreise ein tierärztliches Gesundheits- und Impfzeugnis ausgestellt werden. Dieses muss bei der Einreise in die Türkei dem Amtstierarzt beim Zoll vorgelegt werden.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim

R E C H T S A N W A L T

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSSENHEIM

Telefonnummer 06221/727-4619

Faxnummer 06221/727-6510

www.richterrecht.com.